



Lauben-
versicherung

FÜR IHREN KLEINGARTEN

VAW
versicherungagentur Wagner
mit Versicherungsspezialist rund um den Kleingarten

Foto: VAW Wagner

Laubenversicherung

Der Stadtverband Chemnitz der Kleingärtner e.V. bietet für die Mitglieder eine Gruppenversicherung für Gartenlauben an. Der Grundversicherungsbeitrag beträgt

30,00 € im Jahr.

In der Grundversicherungssumme ist das Gebäude mit 3.000 € und das Inventar mit 2.000 € versichert. Höherversicherungen können, für Gebäude mit 2,00 € Mehrbeitrag je 1.000 € Versicherungssumme und für Inventar mit 8,00 € je 1.000 € Versicherungssumme, abgeschlossen werden.

Der Versicherungsschutz erfolgt gegen Brand, Blitzschlag, Explosion, Sturm und Hagel, Einbruch, Vandalismus nach einem Einbruch sowie anteilige Aufräumkosten nach einem Laubenbrand.

Weitere Hinweise zum Versicherungsumfang erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Versicherungskassierer oder finden Sie unter:

www.stadtverband-chemnitz.de/versicherung
www.vaw-chemnitz.de

Hinweise zum Schutz vor dem Coronavirus in Kleingartenanlagen

Stand: 01.09.2020

Unter Berücksichtigung der aktuell geltenden Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung – (SächsCoronaSchVO) ist auf folgende Einschränkungen zu achten:

Auf der Parzelle:

- Private Zusammenkünfte im eigenen Garten sind ohne Begrenzung der Personenzahl zulässig.

Auf den Gemeinschaftsflächen / Gemeinschaftseinrichtungen:

- Personen müssen grundsätzlich einen Mindestabstand von 1,5 m zueinander einhalten.
- Der Aufenthalt für Personen im öffentlichen Raum ist nur alleine sowie in Begleitung der Personen gestattet, die in derselben Wohnung leben, oder in Begleitung mit Angehörigen eines weiteren Hausstandes oder mit bis zu zehn weiteren Personen.
- Familienfeiern jeglicher Art in Gaststätten oder angemieteten Räumlichkeiten sind mit bis zu 100 Personen aus dem Familien-, Freundes- und Bekanntenkreis zulässig. Die Hygieneregulungen und der Mindestabstand sollen eingehalten werden.
- Betriebs- und Vereinsfeiern sind mit bis zu 50 Personen zulässig. Die Hygieneregulungen sollen eingehalten werden.
- Mitgliederversammlungen mit entsprechenden Hygienekonzepten auf den Gemeinschaftsflächen (z.B. Vereinswiese) sind erlaubt, wenn der Vereinsvorstand sicherstellt, dass die Teilnehmer während der gesamten Versammlung den Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten. Bei Unterschreitung des Sicherheitsabstandes (z.B. in geschlossenen Räumen mit ausreichend Lüftung) müssen die Teilnehmer während der Veranstaltung eine Mund-Nasen-Bedeckung verwenden und eine sitzplatzbezogene Kontaktnachverfolgung der einzelnen Teilnehmer, unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, ist zu gewährleisten. In der Versammlung ist der Ausschank von Alkohol verboten.

Es wird dringend empfohlen, im öffentlichen Raum und insbesondere bei Kontakt mit Risikopersonen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, um für sich und andere das Risiko von Infektionen zu reduzieren.

